

3. Beitrittsgesetz zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betr. die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2020 und geänderter Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020

Vorlage 5607a

Ratspräsident Roman Schmid: Wir beraten die Vorlagen 5606a und 5607a gemeinsam in freier Debatte. Wir werden die beiden Geschäfte gemeinsam diskutieren respektive über sie beraten und anschliessend getrennt voneinander darüber abstimmen.

Beat Bloch (CSP, Zürich), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die beiden Vorlagen einzutreten und in der Detailberatung dem geänderten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele sowie dem Beitrittsgesetz zu den überarbeiteten Konkordaten zuzustimmen.

Grundlage für das kantonale Einführungsgesetz ist das Bundesgesetz über Geldspiele. Dieses wurde in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommen. Es dient der Umsetzung von Artikel 106 der Bundesverfassung und regelt die Zulässigkeit und die Durchführung von Geldspielen sowie die Verwendung der Spielerträge. Primäres Ziel ist es, die Bevölkerung angemessen vor den Risiken der Geldspiele zu schützen und eine transparente Durchführung der Spiele sicherzustellen. Mit der Inkraftsetzung wurde den Kantonen zwei Jahre Zeit eingeräumt, um die Anpassungen des neuen Bundesgesetzes im kantonalen Recht vorzunehmen. Das Ergebnis liegt Ihnen mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Geldspiele vor. Aufgrund der Zweijahresfrist, die am 1. Januar 2021 abläuft, wird dem Kanton heute beantragt, einer dringlichen Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 zuzustimmen.

Das Bundesgesetz unterscheidet zwischen Spielbanken, Grossspielen und Kleinspielen, die hinsichtlich Bewilligung und Aufsicht je in eine andere Zuständigkeit fallen. Die Spielbanken bleiben bisherigem Recht entsprechend in der Kompetenz des Bundes, für Grossspiele ist neu die interkantonale Behörde zuständig. Zu den Grossspielen zählen Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisch, online oder interkantonale durchgeführt werden. Entsprechend dieser Kompetenzregelung ist das heute geltende Verbot von Geldspielautomaten im Kanton Zürich aufzuheben. Der Bundesgesetzgeber ermöglicht den Kantonen nur, ganze Kategorien zu verbieten. Das bedeutet, dass der Kanton Zürich alle Geschicklichkeitsspiele zu untersagen hätte, um das geltende Verbot aufrecht erhalten zu können. Ich werde auf diesen Aspekt im Rahmen der Detailberatung näher eingehen, da eine Minderheit der Kommission die Aufnahme einer entsprechenden Klausel ins Gesetz beantragt.

In die Zuständigkeit der Kantone und damit in den Regelungsbereich des Einführungsgesetzes fallen die Kleinspiele, also Spiele mit kleinen Einsätzen sowie Gewinnmöglichkeiten. In diesem Bereich ändert sich im Vergleich zum bisherigen Recht wenig. Neu ermöglicht das Bundesgesetz jedoch die Durchführung von kleinen Pokerturnieren. Hierzu stellt das Bundesgesetz bereits strenge Anforderungen auf, weshalb sie auch gemäss Einführungsgesetz zugelassen respektive auch nicht verboten werden sollen.

Das Bundesgesetz verpflichtet sodann die Kantone, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für Suchtbetroffene anzubieten. Das Einführungsgesetz enthält entsprechende Regelungen zur Spielsuchtabgabe sowie zum Spielsuchtfonds. Aus der Kommission liegt Ihnen dazu ein Mehrheitsantrag zur Erhebung einer Abgabe auf Geschicklichkeitsspiele vor, auf die ich auch im Rahmen der Detailberatung näher eingehen werde.

Die zweite Vorlage betrifft das Beitrittsgesetz zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat sowie zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen. Das Gesamtschweizerische Konkordat umfasst primär Regelungen zur Organisation und Finanzierung der interkantonalen Behörden, die das Bundesgesetz hinsichtlich der Durchführung von Grossspielen voraussetzt. Das regionale Konkordat bildet die rechtliche Grundlage der Genossenschaft «Swisslos». Sie wird durch dieses Konkordat unter anderem als einzige Veranstalterin von Lotterien und Wetten für die Deutschschweiz und das Tessin bestimmt. Mit dem Beitritt zu den Konkordaten wird das bisherige und bewährte System beibehalten. Die bis anhin geltenden Konkordate wurden den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und überarbeitet.

Namens der WAK bitte ich Sie, auf die Vorlagen einzutreten und in der Detailberatung dem geänderten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele sowie dem Beitrittsgesetz zu den überarbeiteten Konkordaten zuzustimmen.

Paul Mayer (SVP, Marthalen): Ich spreche zu beiden Geschäften gleichzeitig aus Effizienzgründen.

Zuerst zum Geschäft 5606: Konkret geht es um die Zulässigkeit und Durchführung von Geldspielen und die Verwendung der Spielerträge, mit dem Zweck, die Bevölkerung angemessen vor den von Geldspielen ausgehenden Gefahren zu schützen und für eine transparente und sichere Durchführung der Geldspiele zu sorgen. Beim Geschicklichkeitsspiel geht es grundsätzlich um ein Geldspiel, es muss also Geld eingesetzt werden und es resultiert ein Geldgewinn. Im Unterschied zu den Glücksspielen ist es so, dass überwiegend das Geschick der Spielerin oder des Spielers über den Gewinn entscheidet. Das klingt leicht, in der Praxis ist diese Definition jedoch verbunden mit aufwändigen, statistischen Analysen, um diesen überwiegenden Geschicklichkeitsaspekt nachweisen zu können.

Das Geldspielgesetz sieht vor, dass diese Spiele zugelassen sind, die Kantone können sie aber verbieten, sie können allerdings nicht die Automaten alleine, sondern nur die gesamte Kategorie verbieten. Wer automatisiert oder online solche Spiele

anbietet, muss eine ganze Reihe von Auflagen erfüllen. Diese betreffen den Bereich der Geldwäscherei, jedoch auch den Sozialschutz. Sie müssen ein sogenanntes Sozialkonzept erarbeiten. Dieses ist ähnlich aufgebaut wie jenes der Casinos. Die Spielerinnen und Spieler müssen informiert werden und es muss aufgezeigt werden, wo Hilfe geholt werden kann.

Die grundsätzliche Zustimmung zum Einführungsgesetz war in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben unumstritten. Zu Diskussionen geführt haben indes die sogenannten Geschicklichkeitsspiele und im Besonderen die Geschicklichkeitsspielautomaten. Eine grosse Minderheit aus SVP und FDP lehnt diesen Antrag aufgrund der Schwierigkeit ab, die Abgabe auf Online-Geschicklichkeitsspielen zu erheben.

Zu Artikel 9 a: Der ist zu streichen. Er will Abgaben auf Geschicklichkeitsspielen. Ich habe 10 Kilometer nach Schaffhausen oder etwas weniger nach Deutschland und keine 5 Kilometer in den Kanton Thurgau. Es macht keinen Sinn, unseren Kanton zu schwächen, wenn ich die gleiche Leistung in nächster Nähe bekomme. Wir haben mündige Bürgerinnen und Bürger im Kanton Zürich. Es braucht keine weiteren Vorschriften und/oder einen Bürokratieaufwand und schon gar keine zusätzlichen Steuern und Verbote.

Zum Geschäft 5607: Das Gesetz über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen. Die WAK hat am 30. Juni 2020 und am 25. August 2020 das Konkordat, das nicht verändert werden kann, durchberaten. Es macht Sinn, dass der Kanton Zürich mitmacht. Mit dem Beitritt zu den beiden Konkordaten per 1. Januar 2021 wird sichergestellt, dass das bisherige System beibehalten werden kann. Trotzdem ist die Verlagerung von Verantwortungen an andere Institutionen kritisch zu verfolgen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass wir den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich zutrauen, mit den Spielen umzugehen, und es keine weiteren Verbote und Vorschriften und Abgaben braucht. Es ist genug eingegrenzt. Stimmen Sie daher unseren Minderheitsanträgen der SVP und FDP zu. Vielen Dank.

Harry Robert Brandenberger (SP, Gossau): Nach den – wie gewohnt – sachlichen und umfassenden Ausführungen unseres Kommissionspräsidenten und dem Votum meines Vorredners, Paul Mayer, kann ich gleich auf das Pièce de Résistance eingehen: die Zulassung der Geschicklichkeitsautomaten.

Nachdem wir nun 25 Jahre von solchen Automaten im Kanton Zürich in Gaststätten verschont wurden, haben sich seit 2018 mit der Annahme des Geldspielgesetzes auf Bundesebene die gesetzlichen Bedingungen geändert. Obwohl es sich um andere Typen von Automaten handelt, sind die Argumente für ein Verbot die gleichen. So haben uns auch die Vertreter von Radix, der Anlaufstelle für Verhaltenssuchte, auf das Suchtpotenzial und die entsprechenden Gefahren hingewiesen, die vor allem für junge Menschen gelten.

Trotzdem – mit wenig Begeisterung, aber mit einer grossen Portion Pragmatismus – hat sich die SP entschlossen, gegen ein Verbot von Geschicklichkeitsautomaten

zu stimmen. Dafür gibt es mehrere Gründe: Beim Aufstellen in Gaststätten muss eine ganze Reihe von Massnahmen erfüllt werden, um Suchtgefährdete vom Spielen abzuhalten, zum Beispiel ist es Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erlaubt. Generell sehen wir es als kritisch an, etablierte Suchtmittel – wenn man einen Geschicklichkeitsautomaten als solches bezeichnen soll – zu verbieten und damit in die Illegalität zu drängen. Bleiben sie legal, können sie entsprechend kontrolliert und flankierende Massnahmen ergriffen werden. Das Argument, dass hier ein demokratiepolitischer Sündenfall begangen wird, scheint mir etwas übertrieben zu sein, schliesslich liegt die entsprechende Abstimmung schon lange zurück und kann hinterfragt werden. Mit der zunehmenden Abwanderung von Glücksspielen in die digitale Welt wäre dort ein kantonales Verbot zudem schwierig umzusetzen. Und schliesslich: Der Kanton Zürich wäre ein Einzelfall und die Distanzen zu den umliegenden Kantonen sind zu klein, sodass die Wirkung des Verbots geschwächt würde. Und seien wir ehrlich: Wenn wir nach Bern gehen, das schon viele Jahre diese Geschicklichkeitsspielautomaten zulässt, dann gehen wir nicht nach Sodom und Gomorra. Man nimmt diese Automaten fast nicht wahr. Die SP wird daher dem Gesetz mit der geschilderten Abgabe zustimmen. Der Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und der Interkantonalen Vereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung von Geldspielen ist so unbestritten, dass ich es in drei Worten ausdrücken kann: Wir stimmen zu.

Christian Müller (FDP, Steinmaur): Dem eidgenössischen Geldspielgesetz hat 2018 auch die Bevölkerung des Kantons Zürich zugestimmt mit einem Ja-Anteil von zwei Dritteln. Dieses Geldspielgesetz ist der Ursprung der beiden Vorlagen, über die wir heute zu befinden haben. Beide Vorlagen wurden sowohl in der Vernehmlassung wie auch in der Kommission mehrheitlich positiv aufgenommen. Zu diskutieren gab vor allem, dass neu auch im Kanton Zürich wieder Spielautomaten zugelassen sein sollen. Die Bevölkerung des Kantons Zürich hatte einem Verbot in den 90er Jahren ganz knapp zugestimmt. Da sich die heutige Generation von Geschicklichkeitsspielautomaten wesentlich von den damaligen Automaten unterscheidet und bis heute in den Nachbarkantonen diese weiterhin aufgestellt werden dürfen, sehen wir in der FDP keine Gründe, die die Aufhebung dieses Verbots nicht rechtfertigen würden. Insbesondere auch die Tatsache, dass Geschicklichkeitsspiele nur als ganze Kategorie verboten werden können, also auch die Internetspiele verboten werden müssten, führte zu dieser klaren Haltung. Auch die Angst, dass sich die Gastbetriebe mit den Einnahmen aus Spielautomaten übermässig bereichern könnten, wie sie offenbar gewisse politische Kreise haben, erachten wir als unbegründet. Sie können sicher sein, der wirtschaftliche Schaden, welchen die Corona-Krise und die geltenden Massnahmen diesen Betrieben beschert, ist wesentlich grösser als die Gewinne, die aus diesen Automaten entstehen könnten.

Dass Spiele ein gewisses Suchtpotenzial haben, ist unbestritten. Dies gilt aber auch für Online-Spiele. Es ist sinnvoller, die Spiele zuzulassen und zu kontrollieren, als diese zu verbieten, was wohl kaum durchsetzbar wäre. Es gibt dann eben

auch zahlreiche Internet-Spiele, die aufgrund ihrer Art nicht vom Gesetz erfasst werden, aber trotzdem süchtig machen können.
Die FDP wird den beiden Gesetzen zustimmen.

Melissa Näf (GLP, Bassersdorf): Ich spreche im Folgenden zum Eintreten auf die Vorlagen 5606 und 5607 sowie gleich auch zum Paragrafen 1 litera a und Paragrafen 1a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele.

Ein kurzes Wort zur Einleitung: Ich denke, wir alle haben es schon erlebt, dass eine Frage anfänglich relativ einfach scheint, je genauer man sich jedoch informiert, desto schwieriger und facettenreicher wird deren Beantwortung. Die Frage nach der Regulierung von Angeboten, welche ein Suchtpotenzial bergen, ist genau eine solche Frage. Als mündige Erwachsene dürfen wir grundsätzlich den Anspruch haben, dass wir selber und alleine entscheiden dürfen, ob wir zum Beispiel rauchen, Alkohol konsumieren, ins Casino gehen oder eben auch an anderen Orten um Geld spielen wollen. Denn diese Entscheidungen betreffen uns als Individuen und gehen darum genau genommen auch niemand anderen etwas an. Wir Grünliberalen haben ein Grundbild des Menschen, welches diese Mündigkeit und die Entscheidungsfreiheit zentral wertet und solche Entscheidungen den Menschen auch zutraut. Wir dürfen und müssen als Gesellschaft aber auch festlegen, wo wir die Grenzen ziehen und ob wir uns oder andere vor gewissen Angeboten, Produkten oder Geschäftspraktiken schützen wollen. Eine vernünftige Regulierung dieser Bereiche ist also immer eine Gratwanderung zwischen Eigenverantwortung, Aufklärung, Prävention und rechtlichen Schutzmassnahmen.

Nun zu den Vorlagen: Gleich zu Beginn, die Vorlage 5607, der Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, war sowohl in der Fraktion als auch in der Kommission unbestritten. Wir werden dieser Vorlage zustimmen. Im zweiten Geschäft jedoch, der Vorlage 5606, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele, hingegen waren die Meinungen in unserer Fraktion etwas differenzierter. Die umstrittene Frage waren die beiden verbundenen Minderheitsanträge, welche die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele im Kanton Zürich verbieten wollen.

Die Mehrheit der grünliberalen Fraktion ist der Meinung, dass eine Liberalisierung dieser – im Vergleich mit dem gesamten Glücksspielmarkt – sehr kleinen, spezifischen Kategorie der Geschicklichkeitsspiele jetzt möglich und kombiniert mit einem Ausbau der Prävention – dazu im Rahmen von Paragraf 9a später mehr –, sinnvoll ist. Geschicklichkeitsspiele sind heute streng reguliert, so sind beispielsweise die Maximaleinsätze sehr tief und ebenfalls die Anzahl Automaten pro Gaststätte. Damit ist die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eine Tiefisiko-Kategorie, wenn es um Attraktivität und mögliche finanzielle Verluste beim Spiel geht. Eine kurze Nebenbemerkung dazu: Ich glaube, jedem oder jeder, der oder die an so einem Automaten spielt, ist durchaus bewusst, dass man sowohl Geld gewinnen wie auch verlieren kann. Auch das gehört zur Mündigkeit dazu. In elf Kantonen in der Schweiz sind Geschicklichkeitsspielautomaten seit Jahren zugelassen und stellen kein Problem dar. Mir wäre auch nicht bewusst, dass wir,

sobald wir die Kantonsgrenzen überschreiten, in jeder Bar in einer Spielhöhle landen. Die meisten anderen Kantone werden Geschicklichkeitsspiele im Zuge der aktuellen Revision ihrer Gesetzesgrundlage ebenfalls neu erlauben, und es gibt für die Mehrheit der Fraktion keinen Grund, als Kanton eine «Insel des Verbots» zu sein. Ein Verbot von Geschicklichkeitsspielen, während überall Lotto gespielt und Lose gekauft werden können und im Casino hohe Beträge eingesetzt werden können, mutet auch etwas gar willkürlich an.

Als Letztes gilt es anzumerken: Wollte man das heutige kantonale Verbot der Geschicklichkeitsgeldspielautomaten aufrechterhalten, müssten auch Online-Geschicklichkeitsspiele wie zum Beispiel das Online-Jassen von Swisslos verboten werden. Dass dieses kantonale Verbot im Internet gar nicht umsetzbar wäre, muss ich wohl nicht genauer erläutern.

Die Mehrheit der Fraktion wird in Paragraf 1 litera a und Paragraf 1a dem Antrag der WAK folgen und damit dem Vorschlag des Regierungsrats zustimmen.

Eine Minderheit der Fraktion steht einer Legalisierung jedoch kritisch gegenüber und möchte das aktuelle Verbot der Geschicklichkeitsspielautomaten beibehalten, denn diese markieren mit Ton und Licht Präsenz und sind somit attraktiv für Neuspielderinnen und Neuspielder, welche eigentlich kein Glücksspiel beabsichtigt hatten. Damit unterscheiden sie sich von Automaten in Casinos. Die Minderheit der grünliberalen Fraktion erachtet eine Aufhebung des bestehenden Verbots als potenziell problematisch bezüglich der Suchtfälle im Kanton und als nicht nötig und wird den Minderheitsantrag Pokerschnig unterstützen. Vielen Dank.

Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich): Warum stellen wir Grünen den Antrag, die sogenannten Geschicklichkeitsspiele zu verbieten?

Es gibt drei Aspekte, die für uns zentral sind: Erstens, die Prävention in den Restaurants und den Bars ist nicht gewährleistet. Die Prävention ist nicht gewährleistet, weil der Zielkonflikt zwischen den Einnahmen, die man als Betreiber machen kann, und dem Schutz der Spielenden zu gross ist. Die Einnahmen aus den Automaten können nämlich immerhin zwischen 5000 und 10'000 Franken pro Monat betragen. Zweitens, wir wollen kein neues Bedürfnis schaffen, zu dem aktuell keine Nachfrage besteht. In Restaurants und Bars werden Leute zum Spielen animiert, obwohl sie das Lokal ohne Spielabsicht betreten haben. Mit den sogenannten Geschicklichkeitsspielen in Gaststätten wird damit ein neues und zusätzliches Angebot geschaffen, damit neben Casinos, Online-Spielen et cetera ein noch breiteres Publikum zum Spielen gewonnen werden kann. Drittens, nicht nur wir Grünen sind dagegen, sondern die Mehrheit der Bevölkerung. Die Bevölkerung hat sich in den 90er Jahren mit guten Gründen dreimal gegen die Geldspielautomaten ausgesprochen.

Die Automaten werden frei zugänglich sein. Die Neuzulassung der Automaten ist eine Güterabwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und sozialem Schaden. Gerade junge Erwachsene und Jugendliche werden von den Geschicklichkeitsspielen angesprochen. Ein wirksamer Schutz der Spielenden wäre in Bars und Restaurants nicht garantiert und der Jugendschutz bei Minderjährigen nicht ge-

währleistet. Bei einem Verbot wäre jährlich mit 30'000 Franken weniger Einkünften aus den Gewinnen des Online-Geschicklichkeitsspiels der Swisslos an den Kanton zu rechnen. Mit dem seit 2019 realisierten Monopol der Swisslos auf Sportwetten zeichnet sich jedoch eine erhebliche Zunahme an Gewinnen ab. Der Kanton Zürich wird also auch mit einem Verbot von Geschicklichkeitsspielen mit höheren Abgaben rechnen können.

In der Kommission wurde argumentiert, dass ein Verbot der Geschicklichkeitsgeldspielautomaten nicht mehr zeitgemäss sei und ein Verbot der Kategorie Geschicklichkeitsspiele sei unverhältnismässig. Fachstellen, die sich mit Spielsucht vertieft auseinandersetzen, sehen das anders. Für sie ist ein Verbot alleweil zeitgemäss, denn die Verfügbarkeit der Geschicklichkeitsspielautomaten spielt eine relevante Rolle bei der Prävention und aus Sicht von Spielenden bestehe kein Unterschied zwischen Geschicklichkeitsspielautomaten und Geldspielautomaten – und die Spieler und Spielerinnen wissen, wovon sie reden.

Im Nachbarkanton Aargau ist es bereits heute möglich, ab 16 Jahren an den Geschicklichkeitsspielautomaten zu spielen. Wir wollen das nicht. Die Leute im Ausgang, die ohne Absicht zu spielen in ein Lokal gehen, sollen nicht durch das Vorhandensein der Automaten zum Spielen animiert werden.

In der «NZZ am Sonntag» vom 11.10.2020 ist nachzulesen, dass ohne Spielautomaten in Bars, der Einstieg in die Sucht schwieriger sei. Und weiter ist zu lesen, dass Glücksspiele in der Schweizer Kultur verpönt seien, trotzdem habe das Land mit 21 Spielbanken und 250 Spieltischen eine der höchsten Casino-Dichten weltweit. Wir Grünen sind der Meinung, dass diese Dichte an Spielmöglichkeiten nicht zusätzlich erhöht werden soll und dass Spielen nicht zusätzlich mit Geschicklichkeitsautomaten in Restaurants forciert werden soll. Deshalb bitten wir Sie, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Der Vorlage über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur interkantonalen Vereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung von Geldspielen werden wir zustimmen. Diese Vorlage war in der Kommission unbestritten. Herzlichen Dank.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Die Debatte über Geldspiele ist ja immer sehr emotional, wie sich schon bei der Abstimmung über das neue Bundesgesetz im Jahre 2018 gezeigt hat. Mit einer Annahme von fast 73 Prozent hat sich jedoch deutlich gezeigt, dass wir Schweizerinnen und Schweizer dem Spielen nicht abgeneigt sind. Vielleicht kommt das daher, dass wir eine Nation sind, die mit Jassen einen eigenen Volkssport betreibt. Mir wurde dieser Sport vom Grossvater beigebracht, und ich erinnere mich noch heute gerne daran, wie er jeweils Würste nach Hause brachte von einem traditionellen Jass-Turnier im Berner Oberland.

Sei es nun Sport oder Spielen, beides ist mit Gewinnen verbunden, und genau das ist die Krux an der ganzen Sache; jeder will gewinnen. So lange man etwas einzig und allein aus gesundem Ehrgeiz tut, stört sich niemand daran. «Gewinnen wollen» kann aber auch zur Sucht werden. Dann ist die Betroffenheit eine andere, und wir sind als Gesellschaft in einer Verantwortung. Welche Spiele nun zu mehr Abhängigkeit führen, ist aber äusserst schwierig zu definieren. Den schwarzen

Peter einfach den Geschicklichkeitsspielen zuschieben zu wollen, ist aus Sicht der CVP aber falsch. Wir begrüßen die Zulassung der Durchführung von Grossspielen wie Lotterien, Sportwetten, aber genauso das Angebot von Geschicklichkeitsspielen. Die heute bekannten Geschicklichkeitsgeldspielautomaten sind so konzipiert, dass sie moderate Maximaleinsätze und Maximalgewinne und damit geringe Gefahrenpotenziale aufweisen.

Den Minderheitsantrag der Grünen lehnen wir daher ganz klar ab. Er würde dazu führen, dass alle Grossspiele verhindert würden, das heisst, man würde der grossen nichtsüchtigen Mehrheit das Lotto- und Tottospielen verbieten und damit auf wichtige Einnahmen für den Lotteriefonds verzichten, und das wäre fahrlässig. Gerade noch haben wir die neue Verteilung der Gelder aus dem Lotteriefonds vorgenommen (*Vorlage 5520*). Dabei habe ich von den Grünen nichts gehört, dass sie dieses Geld für Sport, Kultur oder Denkmalschutz nicht wollen. Was sicher unbestritten ist, dass bei jeglicher Art von Spielen Suchtpotenzial besteht, und das muss auf jeden Fall sehr ernst genommen werden.

Den Mehrheitsantrag der WAK, neu eine zweckgebundene Abgabe auf Geschicklichkeitsspiele zu erheben für Prävention, Beratung und Behandlung von Spielsüchtigen, begrüsst und unterstützt die CVP. Einem Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat sowie zur Interkantonalen Vereinbarung für die gemeinsame Durchführung von Geldspielen stimmen wir ebenfalls zu. Besten Dank.

Beat Monhart (EVP, Gossau): Soll in der kantonalen Umsetzung des EG BGS der Spielraum, welcher den Kantonen zugestanden wird, genutzt werden, und der Bereich Geschicklichkeitsspiele verboten sein, und soll, sofern dieses Verbot heute keine Mehrheit findet, eine Abgabe von 10 Prozent auf den Bruttospielertrag erfolgen? Die Haltung der EVP bei diesen zwei Fragen ist klar: Wir unterstützen den Minderheitsantrag der Grünen, die Geschicklichkeitsspiele zu verbieten. Sollte dieses Anliegen keine Mehrheit finden, werden wir der Abgabe von 10 Prozent zustimmen, die Vorlage in der Schlussabstimmung jedoch klar ablehnen.

Das vorliegende Einführungsgesetz ist auf Sand gebaut und steht bereits jetzt in Schiefelage. Der Pferdefuss ist der Paragraph über die sogenannten Geschicklichkeitsspiele. Durch die Hintertür soll eine dreimal vom Volk bestätigte sinnvolle Schutzmassnahme aufgehoben werden, nur damit äusserst bescheidene Einnahmen zweifelhafter Natur generiert werden können. Soll die ausgewiesene Erfolgsgeschichte des Zürcher Geldspielautomatenverbots wirklich geopfert werden? Mitte der 90er Jahre verschwand mit der Entfernung der frei zugänglichen Automaten in unserem Kanton der grösste Teil der Geldspielsucht. Es war ein Erfolg, der damals selbst optimistische Erwartungen übertraf. Offensichtlich spielte es eine zentrale Rolle, dass der Zugang zu den Geldspielautomaten nur noch über die Hürde eines Casino-Eintritts möglich war.

Man will uns heute weismachen, es handle sich nicht mehr um dieselben Automaten wie früher. Die Umbenennung der programmierten Abzocker-Automaten in scheinbar harmlose Geschicklichkeitsautomaten ist aber ein falsches Spiel. Geschicklichkeit tönt nach Fairness, nach Belohnung für schnelle Reaktionen, doch

die Realität sieht anders aus. Schon in den 90er Jahren wurde übrigens von Geschicklichkeitsautomaten gesprochen. Haben Sie selber solche Automaten, von denen wir heute reden, schon einmal aus der Nähe gesehen? Die befragten Klienten im Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte haben entsprechende Tests gemacht. Sie stehen der Neuzulassung im Kanton Zürich skeptisch gegenüber. Sie begründen dies mit der Möglichkeit des Geldgewinns, der Verdopplungsmöglichkeit, der gleichen Logik wie bei den anderen Automaten, und der tiefen Hemmschwelle. Wenn man sich auf diese Apparate einlasse, sei schon nach kurzer Zeit kein Unterschied mehr zu den früheren Apparaten erkennbar. Weitere Gründe für das Aufrechterhalten des Verbots: Die Automaten wären frei zugänglich und die Prävention kaum vorhanden. Neu lockt beim Feierabendbier oder im Ausgang mit Kollegen auch noch ein blinkender und klingender Geldspielautomat. Es wird ein neuer Kanal aufgetan, der geeignet ist, neue Spielende zu gewinnen, zum Beispiel auch solche, denen die Schwelle, in ein Casino zu gehen, zu hoch ist, solche, die es eigentlich gar nicht gesucht haben. Ein verlässlicher Spielerschutz wird nicht möglich sein, denn die Wirte stehen in einem Zielkonflikt. Die aktuell medial bestätigte Erfahrung zeigt, dass sogar in Casinos, die eigentlich einen gewissen Einschreitmechanismus haben sollten, offenbar niemand wirklich daran interessiert ist, jemanden zu stoppen, auch nicht, wenn dessen Verluste noch so hoch werden. Was hingegen bei den Casinos sicher eingehalten wird, ist, dass niemand unter 18 Jahren hineingelassen wird; beim Einlass erfolgt die konsequente ID-Kontrolle.

Der Kanton Zürich hat in den letzten 30 Jahren finanziell und sozial davon profitiert, solche Automaten nicht zuzulassen oder nur in Casinos mit definiertem Sozialschutz anzubieten. Es ist eine Tatsache, dass die Einstiegsgefahr in eine Sucht grösser ist, je verfügbarer die Droge ist. Wenn diese Automaten nur im Casino stehen dürfen, wo wir mit dem Mindestalter 18 eine klare, geregelte und überprüfbare Zutrittskontrolle haben, eröffnet sich neu ein unglaublich lukrativer Markt für die Geldspielautomatenbranche, nicht umsonst standen vor dem Verbot 60 Prozent aller Geldspielautomaten auf dem Boden unseres Kantons. Wenn diese Apparate zugelassen werden, – das ist jetzt wichtig – ist damit zu rechnen, dass das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt wird, und zwar ohne, dass wir als Kantonsrat etwas dazu zu sagen haben; das entscheidet nämlich eine interkantonale Behörde. Und im Aargau ist es so: dort hat es einen schönen Kleber auf dem Geschicklichkeitsgeldspielautomaten: «Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Spielen an Geldspielautomaten untersagt.» 16! War Ihnen das bewusst, als Sie in den Fraktionen darüber gesprochen und Ihre Entscheide gefällt haben? Wollen Sie wirklich die Geldspiel-Industrie auf unsere 16-jährigen loslassen?

Behalten wir die Relationen im Auge: Die bei einem Verbot zu erwartenden Mindereinkünfte aus den Gewinnen der Online-Geschicklichkeitsspiele der Swisslos an den Kanton Zürich liegen im tiefen fünfstelligen Bereich: 2017 waren es 30'000 Franken. Dem stehen die gesamten Einkünfte an den Lotteriefonds von rund 80 Millionen Franken gegenüber. Mit dem seit 2019 realisierten Monopol der Swisslos auf Sportwetten zeichnet sich in diesem Bereich sogar noch eine

erhebliche Zunahme ab, sodass auch mit einem Verbot der Geschicklichkeitsspiele im Kanton Zürich sogar mit höheren Abgaben zu rechnen wäre.

Wenn nun die Swisslos-Online-Geldspiele als Feigenblatt für eine Rückkehr der Geldspielautomaten dienen, ist das für uns ein Vorgehen, das wir klar ablehnen. Auch ohne Geldspielautomaten und Swisslos Online-Geschicklichkeitsgeldspiele gibt es eine grosse Vielzahl an Möglichkeiten, um Geld zu spielen: Gehen Sie einmal zu einem x-beliebigen Kiosk und schauen Sie sich das Angebot an. Es soll mir niemand sagen, wir wollen einfach alles verbieten und niemandem seinen Nervenkitzel und seine Freude lassen. Nun, das mit der Spielfreude ist auch so eine Sache: Bei meinen Besuchen im Casino und im Spielsalon eines benachbarten Kantons habe ich jedenfalls keine fröhlichen Gesichter an diesen Automaten antreffen können. Es ist wohl eine der grössten Diskrepanzen zwischen Traum und Wirklichkeit, was uns im Bereich des Geldspiels in der Theorie und auf den Plakaten suggeriert wird und wie die Wirklichkeit aussieht.

Das Zürcher Stimmvolk hat dreimal entschieden, dass es keine Geldspielautomaten möchte, dreimal gegen den Antrag von Regierungsrat und Kantonsrat. Das dritte Mal übrigens im Verhältnis von 215'000 zu 140'000 Stimmen, lieber Kollege, Christian Müller. Was daran knapp gewesen sein sollte, weiss ich nicht. Es ist nicht in Ordnung, wenn diese Apparate nun am Stimmvolk vorbei, still und heimlich wiedereingeführt werden, im Sinne «wir können ja nicht anders». Natürlich können wir anders. Ist das unser Leitmotiv als Kanton Zürich? Bloss nichts anderes machen als die anderen? Bloss keinen Flickenteppich zulassen? Wenn der bevölkerungsstärkste Kanton der Schweiz etwas anders sieht als der Rest, dann hat das im positiven Fall eine Leuchtturm-Funktion und bringt Licht ins Dunkel. Das Bundesgesetz gibt uns die Möglichkeit, frei zu entscheiden, die Erfolgsgeschichte mit dem Geldspielautomaten-Verbot fortzusetzen. Wir setzen dadurch weder den Sport noch die Kultur aufs Spiel. Eine gesunde Gesellschaft ist nicht auf solch fragwürdige Einnahmequellen angewiesen, die sich auf Kosten von zerstörten Leben von Jugendlichen, Alleinstehenden, aber auch Paaren und im Hintergrund von betroffenen Familien gründen.

Noch etwas zu den Stichworten Netzsperrn: nicht überprüfbar, nicht durchsetzbar, nicht realistisch et cetera. Dass es nicht möglich sein wird, die Thematik der Online-Spiele zu regeln, ist eine reine Schutzbehauptung. Die Technik entwickelt sich laufend weiter, und es wird Wege und Möglichkeiten geben, dies umzusetzen. Und auch abgesehen vom Thema «Netzsperrn» gibt es noch andere Ansatzpunkte. Wenn man schon online um Geld spielen möchte, kann das mit einem Login geschehen, bei dem ID und Wohnadresse hinterlegt werden. Das ist nur eine Frage des politischen Willens. Und das Argument, ein Gesetz nicht zu erlassen, weil es Wege gibt, dieses zu umgehen, ist – konsequent weitergedacht – die staatsrechtliche Bankrott-Erklärung.

Ich fasse zusammen: Das Volk hat dreimal gegen den Willen von Kantons- und Regierungsrat das Verbot bestätigt. Auch wenn sie jetzt Geschicklichkeitsautomaten heissen, es bleiben schlussendlich Geldspielautomaten. Für fragwürdige, sehr bescheidene Einnahmen soll das sinnvolle Geldspielautomaten-Verbot aufgehoben werden, von dem der Kanton die letzten 30 Jahre profitiert hat. Sport und

Kultur ist nicht gefährdet, auch ohne diese Einnahmen. Diese Automaten dürften wohl bei uns ab 16 Jahren gespielt werden dürfen. Der Kantonsrat hat keinen Einfluss auf die entscheidungsbemächtigte interkantonale Behörde. Es soll ein neuer Markt eröffnet werden, unter anderem neuerdings sogar mit unseren Minderjährigen. Nur in Casinos kann die Alterslimite 18 zuverlässig eingehalten werden. Bei kaum einer anderen Branche driften Traum und Wirklichkeit so krass auseinander. Es wäre ein Gewinn, wenn wir diese Automaten auch weiterhin nicht hätten im Kanton Zürich. Das ist auch die Sichtweise der Betroffenen. Es ist also absolut kein Weltuntergang, wenn wir damit gleichzeitig auch auf die Online-Geldspiele der Swisslos verzichten. Manchmal besteht in einem Spiel der sinnvollste Zug darin, nicht zu spielen.

Und zum Schluss noch ein Wort zu Yvonne Bürgin: Wir verbieten überhaupt nicht das Lotto-Spielen. Ich weiss nicht, ob du diese Vorlage gelesen hast.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste, AL, wird auf beide Vorlagen eintreten.

Nun, um es vorzuschicken: Es handelt sich bei dieser Vorlage hier nicht unbedingt um eine Schönheit. Dieses Geschäft ist in mehrfacher Hinsicht keine Schönheit. Einerseits haben wir unter Zeitdruck beraten müssen, sie ist aber auch keine Schönheit, weil wir dieses Gesetz mit Dringlichkeitsrecht in Kraft setzen werden müssen. Die Vorlage ist aber auch keine Schönheit, weil ein grosser Teil der Musik in einem Konkordat spielt, ein Konkordat, das der demokratischen Mitwirkung des Kantonsrates entzogen ist. Wir können einzig Ja oder Nein sagen. Aber es ist auch unschön, und zwar ganz besonders unschön, weil das Bundesgesetz den kantonalen Spielraum übersteuert. Das heisst, das bestehende Verbot von Geldspielen in Restaurants im Kanton Zürich wird durch dieses Gesetz übersteuert und lässt uns gesetzgeberisch praktisch keinen Spielraum mehr, dieses Verbot aufrechtzuerhalten, das von der Zürcher Bevölkerung in den 90er Jahren in einer Volksabstimmung angenommen wurde.

Dennoch wird die Alternative Liste Ja sagen zu diesen beiden Vorlagen. Man muss das pragmatisch angehen, denn es geht hier nicht einzig darum, die Geschicklichkeitsspiele oder die sogenannten Geschicklichkeitsspiele zu verbieten, sondern es geht auch darum, dass Vereine Tombolas durchführen können oder dass es eben ein Lotto im Säli gibt und so weiter. Hier haben wir ein grosses Bedürfnis in der Gesellschaft. Deshalb muss man pragmatisch an dieses Gesetz herangehen.

Unschön ist auch, dass jetzt in Restaurants solche «einarmige Banditen» wieder aufgestellt werden sollen. Das ist alles andere als hübsch. Aufgestellt werden diese Apparate primär in Knellen und Spelunken; das ist auch klar. Dort haben wir ein Publikum, das wahrscheinlich anfälliger ist auf die negativen Folgen von solchen «einarmigen Banditen» als in Gault-Millau-Restaurants.

Die Alternative Liste wird aber den Minderheitsantrag der Grünen auf Verbot von Geschicklichkeitsspielen nicht unterstützen, weil wir der Meinung sind, dass eine Verbotskultur hier nichts bringt. Wir werden auch diese «einarmigen Banditen» nicht einseitig verbieten können. Man müsste alle Geschicklichkeitsspiele im

Kanton Zürich verbieten. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit, weil wir so im Kanton Zürich quasi eine Internet-Sperre innerhalb der Schweiz machen müssten. Und das geht so halt einfach nicht. Deshalb ist es sinnvoller, hier auf den Vorschlag der WAK einzugehen, nämlich, dass der Spielsuchtfonds verstärkt wird, indem auf den Geschicklichkeitsspielen eine Umsatzbeteiligung erhoben wird, die dann dem Spielsuchtfonds zur Verfügung gestellt wird, damit er hier aktiv einerseits Prävention, aber auch Massnahmen bei Betroffenen ergreifen kann, ganz nach dem Motto, dass eben nicht die Gewinne privat sein sollen und die Kosten dem Staat, sondern, dass eben hier nach dem Ursachenprinzip auf den Umsätzen eine Abgabe erhoben wird, damit dann mit den Leuten, die unter Spielsucht leiden, gearbeitet werden kann. Wir lehnen deshalb den Minderheitsantrag von SVP und FDP ab. Besten Dank.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Für die EDU ist die Freiheit des Einzelnen grundsätzlich ein hohes und schützenswertes Gut, dem sehr gute Argumente entgegenstehen müssen, um die Freiheitsrechte einzuschränken, wie es bei diesem Geschäft jetzt diskutiert wird.

Wir wollen ja nicht einfach alle Süchte einschränken bei diesem Gesetz, sondern es geht um solche Leute, die körperlich oder wirtschaftlich erheblich ruiniert werden können, solche, die irgendwann der Allgemeinheit grosse Kosten entstehen lassen. Jeder ist frei, das zu tun und lassen, was er will, aber nicht auf Kosten der Anderen. Das Argument, das die Mündigkeit so gross ist, dass man hier guten Gewissens Ja sagen kann, diesem Argument pflichten wir nicht bei, denn es geht auch um gesellschaftliche Verantwortung bei dieser Frage. Es geht um die Frage: Wollen wir neu etwas zulassen, das bis anhin verboten war? Oder neue Gesetze gutheissen, die eben Süchte entstehen lassen? Wir haben es gehört, die Verfügbarkeit von diesen Glücksspielen, von diesen «einarmigen Banditen» wird bewirken, dass neue Leute süchtig werden nach diesen Automaten. Süchte zu verhindern, ist nicht nur eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sondern es ist eine Staatsaufgabe, die wir heute mit diesen gesetzlichen Weichenstellungen verhindern können.

Wir im Kanton Zürich haben einen Fonds, der die Spielsucht bekämpft. Er richtet finanzielle Beiträge an die Umsetzung des Konzepts «Prävention» an Institutionen und so weiter aus. Wenn wir nun das geltende Geldspielgesetz lockern, torpedieren wir ja genau diese Präventionsarbeit in diesem Bereich. Ich will nicht sagen, dass sei schizophran, aber es geht in diese Richtung. Wenn wir jetzt nun aktiv dazu beitragen, dass die Spielsucht zunimmt, machen wir als Gesetzgeber und als Mitglieder dieser Gesellschaft etwas falsch. Nun, zu behaupten, dass mit Online-Glücksspielen viel mehr Geld umgesetzt werde oder dass man die Online-Glücksspiele nicht in den Griff kriegen bezüglich der Regelungen, darf doch niemals ein Grund sein, um das bestehende Gesetz aufzuweichen. Oder werden nun diese Kreise, die das befürworten auch bald sagen, wir kriegen das Schwarzfahren im ÖV nicht in den Griff, ergo erlauben wir das ÖV-Fahren ohne gültigen Fahrschein? Oder wenn die Autofahrer sich nicht an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit halten, dann werden wir neu halt auch dieses Gesetz anpassen?

Nein, das darf nicht sein, das kann nicht sein. Das wäre wirklich eine Bankrott-Erklärung.

Die Konsequenz aus den gehörten Argumenten, die ich Ihnen aufgezählt habe, ist, dass wir von der EDU diesen zwei Minderheitsanträgen zustimmen werden. Wir wollen keine neuen Verbote, sondern wir wollen einfach den Status quo beibehalten, wie er heute gültig ist. Und da möchte ich zuhänden von Kaspar Bütikofer schon noch betonen: Es geht nicht um das Lottospiel oder um irgendetwas, das heute erlaubt ist, das dann nicht mehr erlaubt wäre, das ist überhaupt nicht der Fall. Es geht wirklich um die Umsetzung des Gesetzes, wie es bis jetzt Gültigkeit hat, dass das weiterhin Bestand hat, aus einem Grund, dass Suchtpotenzial und Süchte nicht gefördert werden. Danke.

Regierungsrat Mario Fehr: Besten Dank für diese interessante gesellschaftspolitische Auslegeordnung. Ich möchte zuerst der Kommission danken dafür, dass sie diese Vorlage so beförderlich behandelt hat. Ich möchte auch danken dafür, dass die meisten Votantinnen und Votanten eine realistische Sicht der Dinge hier in dieses Plenum hineingetragen haben, dass sie unisono gesagt haben, der Beitritt zum Konkordat sei unbestritten, dass sie aber auch betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Geldspiele und dessen Umsetzung auf kantonaler Ebene die Ausgangslage korrekt geschildert haben. Dass es eben ein Bundesgesetz gibt, dass eben in diesem Bundesgesetz seit 1.1.2019 Geschicklichkeitsspiele zugelassen sind. Die Comlot (*interkantonale Lotterie- und Wettkommission*), die diese Bewilligungen erteilt, hätte diese Geschicklichkeitsspiele hier im Kanton Zürich längst zulassen können. Wir haben sie gebeten, das nicht zu tun, bevor nicht dieses Einführungsgesetz beschlossen ist.

Fakt ist, wenn Sie keine Geschicklichkeitsgeldspielautomaten wollen, dann müssen Sie die ganze Kategorie der Geschicklichkeitsspiele ausdrücklich verbieten und damit auch in Kauf nehmen, dass Sie weniger Geld zur Verfügung haben für die Anliegen, die Ihnen so wertvoll sind. Der römische Kaiser Vespasian hat einmal gesagt, pecunia non olet, Geld stinkt nicht. Ich sage, wenn Sie A sagen, müssen Sie auch B sagen. Also, wenn Sie diese Mittel nicht haben wollen, dann müssen Sie auch bereit sein, bei Sport und Kultur zu streichen. In jedem Fall müssen Sie aber hier ein Verbot einführen. Wenn Sie hier ein Verbot einführen würden, dann würde der Kanton Zürich nicht zu einer Insel der Glückseligen werden, sondern zu einer Insel der Verbote, wie das die verehrte GLP-Sprecherin gesagt hat, eine Insel des Verbotes. Und es würde nicht einmal stimmen, weil es auf dieser Insel des Verbotes eine andere Insel gibt, nämlich das Casino Zürich, wo heute diese Geschicklichkeitsgeldspielautomaten stehen.

Herr Bütikofer hat es sehr korrekt geschildert: Es braucht hier eine pragmatische Lösung. Ich will Ihnen auch eingestehen, dass ich mit der Ausgangslage, die uns das Bundesgesetz hier geliefert hat, nicht einverstanden bin, weil man die Geschicklichkeitsspiele wirklich nur im Kollektiv verbieten kann oder nicht. Ich finde, dass der WAK hier eine sinnvolle Kompromisslösung gelungen ist, die einerseits diese Spiele in ihrer Gänze ermöglicht, andererseits aber auch Massnahmen gegen die Spielsucht ermöglicht. Wir haben hier einen Spielsuchtfonds, wir

haben berechnet, dass für den Kanton Zürich mit dieser 10-Prozent-Abgabe, die übrigens doppelt so hoch ist wie diejenige im Kanton Aargau, immerhin grob anderthalb bis zwei Millionen Franken gewonnen werden können. Und dass mit diesem Geld eine gezielte Suchtprävention gemacht werden könnte – letztendlich geht es um einen Interessenskonflikt.

Ich will Ihnen noch sagen, was geschieht, wenn Sie – ich gehe mal davon aus, dass die Lösung der WAK eine Mehrheit findet – wenn Sie das so beschliessen, dann werden wir ab dem 1. Januar des nächsten Jahres diese Automaten mit dieser Taxe besteuern können, wenn Sie das nicht beschliessen, wenn Sie allenfalls überlegen, dieses Gesetz in ein Referendum zu ziehen – solche Überlegungen gibt es ja –, dann muss ich Ihnen sagen, dann werden Sie am Schluss rein gar nichts haben, dann wird die Comlot das Bundesgesetz im Kanton Zürich zur Anwendung bringen. Dann haben Sie gar nichts. Nehmen Sie hier den Kompromiss; er ist besser, als er auf Anhieb scheint.

Ratspräsident Roman Schmid: Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Sie haben somit Eintreten beschlossen.

Nun kommen wir noch zum Eintreten der Vorlage 5607a. Auch da wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt; Sie haben ebenfalls Eintreten beschlossen.

Detailberatung 5606a

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1 lit a.

Minderheitsantrag in Verbindung mit Folgeminderheit zu § 1 a und § 1 lit. a. von Jasmin Pokerschnig, Beat Bloch:

a. das Verbot von Geschicklichkeitsspielen,

§ 1 a. Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführt werden, sind verboten.

Beat Bloch (CSP, Zürich), Präsident der WAK: Ich spreche gleich zu allen Anträgen der Paragraphen 1 und 1 a.

Das Verbot von Geschicklichkeitsspielen zielt primär auf die Weiterführung des heute in Zürich geltenden Verbotes von Geldspielautomaten. Ein Verbot beträfe konkret Geschicklichkeitsspiele und nur diese, die online, interkantonal oder automatisiert durchgeführt werden. Die Mehrheit der WAK stuft ein Verbot der Geschicklichkeitsspiele als unverhältnismässig ein, da damit auch der Online-Bereich der Swisslos und die entsprechenden Erträge daraus für die Kantonsfinanzen betroffen wären. Zudem bezweifelt die Kommissionsmehrheit, dass ein Verbot

im Online-Bereich überhaupt umsetzbar wäre. Kritisiert wird auch, dass ein Zürcher Verbot im Alleingang keinen effektiven Schutz bieten würde, weil die Spiele in den Nachbarkantonen weiterhin genutzt werden können.

Die antragstellende Minderheit erkennt in den Geschicklichkeitsspielautomaten ein Risikopotenzial, dem sie die Bevölkerung und insbesondere suchtanfälligere Personen nicht aussetzen möchte. Die Ansicht, dass sich das Gefahrenpotenzial der Automaten gemindert haben sollte, weil sie mehr Geschicklichkeit als Glück erfordern, teilt die Minderheit nicht. Zudem weist die Minderheit darauf hin, dass die Stimmberechtigten im Kanton Zürich sich gegen Geldspielautomaten ausgesprochen haben und diese nun nicht im Zuge einer Gesetzesrevision eingeführt werden sollten.

Namens der WAK beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jasmin Pokersch-nig gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 118 : 44 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 9

Abgabe auf Geschicklichkeitsspielen

Minderheitsantrag von Paul Mayer, Ueli Bamert, Martin Farner, Andreas Geistlich, Beat Huber, Christian Müller, Marcel Suter

§ 9 a. streichen

Beat Bloch (CSP, Zürich), Präsident der WAK: Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen die Einführung einer Abgabe von 10 Prozent des Bruttospiel-Ertrages auf Geschicklichkeitsspiele, die in den Spielsuchtfonds fliessen sollen. Ausgenommen von der Abgabepflicht ist die Swisslos, interkantonale Landeslotterie. Die Kommissionsmehrheit erkennt in der Abgabe eine sinnvolle und zweckmässige sowie aus Sicht der Betreiber angemessene Schutzmassnahme. Eine Minderheit lehnt diesen Antrag aufgrund der Schwierigkeit, die Abgabe auf Online-Geschicklichkeitsspielen zu erheben, ab. Sie schätzt die Abgabe im Gegensatz zur Mehrheit zudem als zu hohe Einschränkung der Wirtschaftlichkeit für die Betreiber ein.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, dem Mehrheitsantrag zu folgen.

Melissa Näf (GLP, Bassersdorf): Neu soll die Direktion eine jährliche Abgabe von 10 Prozent des im Kanton gemeldeten Bruttospiel-Ertrags erheben.

Ich möchte einfach noch betonen, weil wir es in einigen Voten gehört haben, insbesondere von Seiten der SVP: Der Antrag der WAK zur Erhebung der Abgabe ist keine neue Idee für eine weitere Abgabe. Der vorliegende Antrag ist eine wichtige Vervollständigung der kantonalen Vorlage, da diese im Entwurf in Bezug auf diesen Punkt eine Lücke aufwies. Geschicklichkeitsspiele wären als einzige Grossspiel-Kategorie ohne Abgabe geblieben.

Der zentrale Punkt der Forderung ist also: Wenn Geschicklichkeitsspiele erlaubt werden, sollen auch die Betreiber dieser Geldspiele eine Abgabe an den Spielsuchtfonds leisten, wie dies sämtliche anderen Grossspiel-Kategorien bereits heute tun müssen. Es darf nicht sein, dass andere Grossspiel-Kategorien auf Bundesebene teilweise Abgaben von bis zu 80 Prozent erfahren, Geschicklichkeitsspiele jedoch bildnerisch gesprochen komplett zwischen Stuhl des Bundes und Bank des Kantons fallen und nichts beitragen müssen. Ich freue mich, dass sowohl die Direktion als auch mehrheitlich die WAK auf unseren Antrag eingegangen ist und wir uns einigen konnten, dass die Abgabe befürwortet wird. Der Paragraph 9 a stellt dabei einerseits sicher, dass Betreiberinnen von Geschicklichkeitsspielen verursachergerecht die durch sie verursachten Kosten im Bereich Spielsucht mittragen. Damit wird ein gezielter Ausbau der Spielsuchtprävention im Kanton ermöglicht, und es können konkrete Beratungs- und Behandlungsangebote aufgebaut werden. Andererseits wird durch die Abgabe sichergestellt, dass das Aufstellen von Geschicklichkeitsspielautomaten im Kanton Zürich nicht attraktiver ist als in anderen Kantonen, welche grossmehrheitlich ebenfalls eine Abgabe kennen. Dies zur zweiten Klärung der Voten von vorhin. Die jährliche Erhebung direkt bei der Betreiberin stellt zudem sicher, dass die Abgabe auch auf Online-Geschicklichkeitsspiele erhoben werden kann. Dies die dritte und letzte Korrektur zu den vorhin geäusserten Aussagen.

Wir sind der festen Überzeugung: Die vorgeschlagene Abgabe schliesst eine Lücke im Gesetzesvorschlag, sie ist für die Suchtprävention von grosser Wichtigkeit sowie ein für die Betreiberinnen tragbarer und fairer Ansatz.

Wir Grünliberalen werden dem Antrag der WAK zu Paragraph 9 a zustimmen.

Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich): Wir Grünen stimmen der Abgabe auf Geschicklichkeitsspiele zu.

10 Prozent des Bruttospiel-Ertrags sollen in den Spielsuchtfonds fliessen. Das ist besser als nichts, wenn es tatsächlich dazu kommen sollte, dass unsere Bars und Restaurants erneut mit diesen Automaten vollgestellt werden. Die Abgabe hilft zwar nur bedingt der Prävention, da müssen wir uns nichts vormachen, denn bereits das Aufstellen der Automaten in Bars und Restaurants widerspricht der Verhältnisprävention. Verhältnisprävention bedeutet in diesem Fall, wie einfach zugänglich die Geräte sind und auch wie verfügbar sie sind.

Was passiert mit Menschen, die an Spielsucht leiden? Wenn sie dazu überhaupt in der Lage sind, werden sie in aufwendigen Therapien ein neues Verhalten erlernen müssen. Der soziale Schaden kann bei einer Spielsucht immens gross sein. Am Ende bezahlt die Allgemeinheit in Form der Sozialhilfe, der Krankenkassenprämien und allenfalls sogar über die Justiz die Kosten von spielsüchtigen Menschen. Auch den Angehörigen von Betroffenen werden diese 10 Prozent, die in den Spielsuchtfonds fliessen, kaum helfen. Sie tragen nicht die finanziellen Probleme dieser Familie und lindern auch kaum die Konflikte in Beziehungen und Familien, die durch die Spielsucht entstehen.

Die 10-Prozentabgabe ist ein Ablasshandel, aber eine 10-Prozentabgabe ist immer noch besser als gar nichts. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Paul Mayer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 69 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 1 lit. a und b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 1 lit c.

Minderheitsantrag von Paul Mayer, Ueli Bamert, Martin Farner, Andreas Geistlich, Beat Huber, Christian Müller, Marcel Suter:

c. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Beat Bloch (CSP, Zürich), Präsident der WAK: Es geht hier lediglich jetzt noch darum, den Gegenstand dieses Gesetzes zu bereinigen. Nachdem wir der Abgabe auf die Geschicklichkeitsspiele zugestimmt haben, müssen wir diesen Gegenstand nun noch ins Gesetz aufnehmen. Ich weiss nicht, ob der Präsident drüber noch formell abstimmen will oder ob er dies als Folgeantrag so stehen lässt.

Ratspräsident Roman Schmid: Ich ziehe hier eine Abstimmung vor.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Paul Mayer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94 : 68 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 2 bis 15

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Roman Schmid: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 16. November 2020 statt. Dann befinden wir auch über römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Ratspräsident Roman Schmid: Nun kommen wir noch zur Detailberatung der Vorlage 5607a.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§§ 1 bis 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Roman Schmid: Damit ist auch diese Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet ebenfalls am 16. November 2020 statt. Dann befinden wir auch über römisch II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.